

# **Informationen rund ums Erbrecht**

## **I. Gesetzliche Erbfolge**

Die gesetzliche Erbfolge tritt nach dem Tode des sogenannten *Erblassers* (des Verstorbenen) ein, sofern keine *Verfügung von Todes wegen* (Testament, Erbvertrag) die Erbfolge regelt. Gesetzliche Erben sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Sollte ein Kind vorverstorben sein, so treten an dessen Stelle dessen Kinder.

*Abkömmlinge* (Kinder, Enkelkinder usw.) des Erblassers bezeichnet man als Erben *1. Ordnung*. Kinder in diesem Sinne sind auch *nichteheliche Kinder* des Erblassers. Sie sind mit ehelichen Kindern **gleichberechtigt** erbberechtigt. Hat der Erblasser keine ehelichen Abkömmlinge hinterlassen, so erbt ein nichteheliches Kind zusammen mit dem Ehegatten oder - sofern keine Ehegatte vorhanden ist - auch allein.

Sind keine Erben der 1. Ordnung vorhanden, so erben neben dem Ehegatten die Erben der *2. Ordnung*. Dieses sind zunächst die Eltern des Erblassers. Sollten diese nicht mehr leben, so treten an ihre Stelle die Geschwister des Erblassers. Sofern auch diese vorverstorben sind, treten an deren Stelle die Nichten und Neffen des Erblassers usw.

Sind auch keine Erben der 2. Ordnung vorhanden, sind die Erben der *3. Ordnung* erbberechtigt. Dieses sind die beiden Großelternpaare des Erblassers bzw. für vorverstorbene Großeltern deren Abkömmlinge.

Zu den *gesetzlichen Erben* zählen nur der *Ehegatte* des Erblassers sowie die *Verwandten* des Erblassers. Wer mit dem Erblasser nur *verschwägert* ist (z.B. Schwiegereltern, Schwiegersöhne oder -töchter, Stiefkinder, angeheiratete Onkel oder Tanten), ist nicht gesetzlicher Erbe.

## **II. Testament und Erbvertrag**

Wer eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung treffen will, muss eine *letztwillige Verfügung* errichten. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

### 1. Einzeltestament:

Jede testierfähige Person kann ein *Einzeltestament* errichten und darin die Erbfolge regeln. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Testament kann vor einem Notar errichtet werden (*öffentliches Testament*) oder privatschriftlich aufgesetzt werden.
- Bei einem *privatschriftlichen Testament* muss zwingend der **ganze** Text des Testamentes **eigenhändig per Hand** geschrieben sein. Zudem muss der *Testierende* es ebenfalls **eigenhändig unterschreiben!** Testamente, die auch nur teilweise mit Schreibmaschine oder Computer geschriebene sind, sind ungültig!
- Ort und Datum der Errichtung sollten ebenfalls angegeben werden, da bei mehreren letztwilligen Verfügungen in der Regel die zuletzt errichtete gültig ist.

- In seinem Testament sollte der Erblasser bestimmen, welche Person(en) Erbe sein soll(en). Werden mehrere Personen zu Erben eingesetzt, so sollte auch angegeben werden, zu welchen Anteilen diese erben sollen (z.B. zu gleichen Anteilen, zu je 1/2 oder zu 1/3, zu 3/4 o.ä.).
- Erst nachdem klar zum Ausdruck gebracht wurde, wer Erbe sein soll, kann man - sofern gewünscht - einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuordnen. Eine solche Zuordnung einzelner Gegenstände ist jedoch nicht unbedingt erforderlich und kann in einzelnen Fällen sogar zu Verwirrung führen.

## 2. Gemeinschaftliches Testament:

Ein *gemeinschaftliches Testament* kann **nur** von *Ehegatten* oder *eingetragenen Lebenspartnern* errichtet werden. Auch das gemeinschaftliche Testament kann vor einem Notar errichtet (*öffentliches oder notarielles gemeinschaftliches Testament*) oder per Hand (*privatschriftliches gemeinschaftliches Testament*) geschrieben werden. Um ein gültiges privatschriftliches gemeinschaftliches Testament zu errichten, genügt es, wenn einer der Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartnern) dieses **per Hand** schreibt und es dann **beide unterschreiben**. Auch hier sollten Ort und Datum nicht fehlen.

Für den Inhalt gilt das zu dem Einzeltestament Gesagte (siehe oben).

Ein *gemeinschaftliches Testament* ist in der Regel für beide Partner **bindend**, so dass es nach dem Tode eines der Partner eventuell - je nach Inhalt - von dem Überlebenden nicht mehr geändert werden kann. Es ist daher ratsam, sich vor Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten zu lassen!

## 3. Erbvertrag:

In einem *Erbvertrag* setzt der Erblasser eine oder mehrere Personen zu Erben ein. Es können auch mehrere Erblasser gemeinsam in einem Erbvertrag Verfügungen treffen. Die Erben könnten sich in dem Vertrag zu Gegenleistungen verpflichten. Der Erbvertrag ist für beide Seiten **bindend**. Die Aufhebung oder Änderung eines Erbvertrages ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Daher sollte man sich vor Abschluss eines solchen Vertrages unbedingt von einem Notar ausführlich beraten lassen!

Ein Erbvertrag muss zwingend vor einem Notar abgeschlossen werden.

Beim Tode einer Person ist jedermann **verpflichtet**, ein aufgefundenes Testament des Verstorbenen an das Nachlassgericht **abzuliefern**. Ein gemeinschaftliches Testament ist bereits nach dem ersten Erbfall abzuliefern. Das Nachlassgericht hat dann alle Testamente ohne Rücksicht auf deren Gültigkeit förmlich zu eröffnen und den Beteiligten durch Übersendung einer Kopie bekannt zu geben.

Wer sicher gehen will, dass sein handschriftlich errichtetes Testament nach seinem Tode auch gefunden und eröffnet wird, kann das Testament bei dem für seinen Wohnort zuständigen Nachlassgericht *hinterlegen*. Für die Hinterlegung entsteht eine einmalige Gebühr, die sich nach dem Wert des Vermögens richtet.

### III. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Die *Erbschaft* (das Vermögen und die Schulden des Erblassers) fällt bereits mit dem Tode des Erblassers den Erben an. Eine ausdrückliche *Annahme* ist nicht erforderlich. Man wird "automatisch" Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung. Will ein als Erbe Berufener die Erbschaft nicht annehmen, so muss er aktiv werden und die Erbschaft *ausschlagen*. Die Ausschlagungserklärung muss entweder bei einem *Notar* in öffentlich beglaubigter Form oder *persönlich* vor dem Nachlassgericht erklärt werden (die entstehenden Gebühren sind in beiden Fällen gleich). Die Ausschlagung muss **innerhalb einer Frist von 6 Wochen** dem Nachlassgericht vorliegen. Die Frist läuft für jeden Erben ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von dem Erbfall und Kenntnis von seiner Berufung zum Erben.

### IV. Pflichtteil

Der *Pflichtteilsanspruch* setzt voraus, dass die Person durch eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) von der Erbfolge ausgeschlossen ist, aber nach gesetzlicher Erbfolge erben würde, wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden wäre. Demnach sind der *Ehegatte* und die *Erben der 1. Ordnung* grundsätzlich pflichtteilsberechtigt. Sind bei Eintritt des Erbfalls keine Erben der 1. Ordnung (Abkömmlinge) vorhanden, so steht auch den Eltern ein Pflichtteilsanspruch zu. Andere Personen als der Ehegatte, Abkömmlinge oder Eltern sind **nie** pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages. Der Pflichtteilsberechtigte wird also nicht Erbe, sondern hat gegen die Erben nur einen Anspruch auf Auszahlung seines Pflichtteils. Die Höhe bestimmt sich nach dem Wert des Nachlasses und beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

### V. Erbschein - was ist das?

Ein Erbschein dient dem oder den Erben als Nachweis des Erbrechts. Er bescheinigt also, dass die in dem Erbschein aufgeführten Personen Erben des Erblassers geworden sind. Ein Erbschein wird z.B. in bestimmten Fällen von Banken, Grundbuchämtern und anderen Behörden verlangt.

Ausgestellt wird ein Erbschein **nur auf Antrag** eines der Erben. Dabei ist das Erbrecht nachzuweisen (bei gesetzlicher Erbfolge durch entsprechende Urkunden, sonst durch die entsprechende Verfügung von Todes wegen).

Der Antrag muss von einem Notar oder dem Nachlassgericht wegen der abzugebenden eidesstattlichen Versicherung **beurkundet** werden (die anfallenden Gebühren unterscheiden sich nicht). Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des Nachlasses.

Beruhet die Erbfolge auf einem Erbvertrag oder einem vor einem Notar errichteten Testament, so ist ein Erbschein in der Regel nicht erforderlich, da die Erben ihr Erbrecht durch das Testament/den Erbvertrag und das gerichtliche Protokoll über die Eröffnung der letztwilligen Verfügung nachweisen können.